

# Geschäftsordnung

der Sparte Fußball im FC Neuwarmbüchen e.V.

## A. Allgemeine Bestimmungen

#### §1 Satzungen

Gemäß § 9 der Satzung des FC Neuwarmbüchen e.V. idF v. 10.6.91 / 30.9.96 gibt sich die Sparte "Fußball" diese Geschäftsordnung. Die Satzung des FC Neuwarmbüchen e.V. - im folgenden Verein genannt - gilt entsprechend und wird durch nachstehende Bestimmungen ergänzt.

#### §2 Zweck der Sparte "Fußball"

Die Sparte "Fußball" hat den Zweck, nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit Fußballsport zu betreiben.

### §3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Sparte "Fußball" ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V., Kreis Hannover-Land.

## §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Sparte "Fußball" ist das Kalenderjahr.

### B: Mitgliedschaft

## §5 Mitglieder

Die Sparte "Fußball" besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven und passiven (fördernden) Mitglieder. Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren. Sie bilden die Jugendabteilung.

#### §6 Erwerb der Spartenmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sparte "Fußball" setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus. Wenn eine solche noch nicht besteht, muss diese gleichzeitig beantragt werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Sparten-Vorstand "Fußball" an den Verein zu richten.

Unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein kann der Sparten-Vorstand "Fußball" den Aufnahmeantrag für die Sparte ablehnen. Hierbei sind Belange zu berücksichtigen, die einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb für die vorhandenen Mitglieder gewährleisten.

Die erfolgte Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mit Übersendung der Geschäftsordnung der Sparte "Fußball" im Einvernehmen mit dem Vereins-Vorstand bestätigt.

#### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder der Sparte "Fußball" haben das Recht, die der Sparte zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu benutzen, wenn sie die Bestimmungen der Satzung des Vereins, dieser Geschäftsordnung, der Beitrags und Gebührenordnung, der Platz- und Spielordnung und etwaige sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sparten-Vorstandes befolgen.

Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit der Ausnahme, dass sie nicht berechtigt sind, am Spielbetrieb und an den Übungsstunden teilzunehmen. Der Spartenvorstand ist befugt in

GSO\_Fussball2019.docx / Zi Seite 1

begründeten Einzelfällen diese Regelung außer Kraft zu setzen. Dafür ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht am Vermögen der Sparte.

### §8 Umwandlung der Mitgliedschaft

Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft und umgekehrt muss schriftlich beim Sparten-Vorstand beantragt werden.

## §9 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Neben dem Beitrag des Vereins kann die Sparte "Fußball" gem. § 9 der Satzung des Vereins Sonderbeiträge erheben.

Der Sparten-Vorstand ermittelt in diesem Fall die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen nach den Geschäftsbedürfnissen und den Verpflichtungen der Sparte und schlägt sie der Mitgliederversammlung Fußball zur Beschlussfassung vor.

Am 14.03.2018 wird auf der Jahreshauptversammlung der Fußballsparte die Einführung eines Arbeitsdienstes beschlossen.

Der Umfang des Arbeitsdienstes ist in der Beitragstabelle ersichtlich.

Eine Aussetzung oder Abschaffung des Arbeitsdienstes ist per Beschluss der Spartenleitung möglich. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Der Spartenvorstand ist berechtigt Mitglieder von der Zahlung bestimmter Sonderbeiträge freizustellen.

Die Sonderbeiträge werden vom Verein gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen. Eine Auszahlung der durch den Arbeitsdienst erworbenen Ansprüche erfolgt spätestens im 1.Quartal des Folgejahrs.

## § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sparte "Fußball" erlischt durch

- Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
- Austritt aus der Sparte,
- Ausschluss aus der Sparte.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, sowie der freiwillige Austritt aus der Sparte "Fußball" ist dem Sparten- bzw. Vereinsvorstand schriftlich unter Rückgabe sämtlicher im Eigentum der Sparte stehender Gegenstände mit einer Frist von mindestens 1 Monat vor Ablauf eines Kalendervierteljahres anzuzeigen. Maßgebend für die fristgerechte Kündigung ist das Datum des Poststempels.

Sonderbeiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft anteilig zu entrichten.

Der Spartenvorstand "Fußball" kann im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand mit sofortiger Wirkung ein Mitglied aus der Sparte ausschließen. Ausschließungsgründe sind neben den im § 6 der Vereinssatzung genannten Gründen

- grober Verstoß gegen Zweck und Interesse der Sparte "Fußball",
- Schädigung des Ansehens und der Belange der Sparte "Fußball",
- Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber der Sparte "Fußball", insbesondere Missachtung der von der Mitgliederversammlung und der vom Spartenvorstand gefassten Beschlüsse.

Im Übrigen ist für ein Ausschlussverfahren analog die Vereinssatzung anzuwenden.

### C. Organe der Sparte

#### § 11 Organe

Die Organe der Sparte "Fußball" sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Sparten-Vorstand
- 3. der Spartenleiter.

Für besondere Aufgaben werden Kassenprüfer und Ausschüsse tätig.

#### § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sparte. Mindestens einmal im Jahr, vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Der Mitgliederversammlung, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern besteht, obliegt insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Sparten-Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Wahl des Sparten-Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- die Änderung der Geschäftsordnung,

Im Übrigen gelten die §§ 11, 16 und 17 der Vereinssatzung sinngemäß.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb 28 Tagen nach Antragseingang erfolgen (s. §11 der Vereinssatzung).

Mitglieder des Vereins-Vorstandes können ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen der Sparte teilnehmen.

## § 13 Sparten-Vorstand

Der Sparten-Vorstand ist das ausführende Organ der Sparte. Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Spartenleiter(in) als Vorsitzende(r) der Sparte
- 2. dem/der/den Stellvertreter(in)(n)
- dem/der Kassenwart(in)
- 4. dem/der Jugendwart(in)
- 5. dem/der Schiedsrichterwart(in)
- 6. dem/der Schriftführer(in)
- 7. dem/der Sportwart(in)
- 8. dem/der technischen Wart(in)

Im Regelfall wird ein(e) stellvertretende(r) Spartenleiter(in) gewählt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Sparten-Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Sparten-Vorstand hat die Geschäfte der Sparte "Fußball" nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Sparte zu führen.

Er ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen in diesem Sinne zu treffen. Er entscheidet u. a. ausschließlich über

- die Aufnahme von Mitgliedern,
- den Ausschluss von Mitgliedern; gemäß § 10 GO,
- die Regelung des Spiel- und Sportbetriebes,
- die Veranstaltungen der Sparte "Fußball".

Die Beschlussfassung des Sparten-Vorstandes regelt sich nach § 16 der Vereinssatzung. Mitglieder des Vereinsvorstands dürfen an den Sitzungen des Sparten-Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitglieder des Sparten-Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Regelfall für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Im Übrigen gilt sinngemäß der § 12 der Vereinssatzung mit der Abweichung, dass an Stelle des 1. und 2. Vereinsvorsitzenden der Spartenleiter und Kassenwart tritt.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Spartenvorstands setzt der verbleibende Spartenvorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.

### § 14 Spartenleiter(in)

Der/die Spartenleiter(in) Fußball ist dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich. Er/Sie führt den Vorsitz der Sparte, hat die Kassenaufsicht und Kassenvollmacht.

#### § 15 Kassenprüfer

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14 der Vereinssatzung.

#### § 16 Ausschüsse

Soweit es die zweckmäßige Durchführung von Aufgaben für die Sparte "Fußball" erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Besetzung vom Sparten-Vorstand oder von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ausgewählt werden können. Die Ausschussmitglieder sind an die Weisungen des Sparten-Vorstandes gebunden und berichten diesem über ihre Arbeit.

# § 17 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil der Fußballsparte mit einem eigenen Budget. Dieses besteht aus einem vom Spartenvorstand festgelegten Betrag und für die Jugend zweckgebundenen Zuwendungen (Spenden, Turniermeldegelder usw.). Die Verwaltung der Kasse übernimmt der Kassenwart der Fußballsparte.

Die Interessen der Jugendabteilung vertritt der Jugendwart als gleichberechtigtes Mitglied der Spartenleitung.

Mitglieder der Jugendabteilung dürfen an Mitgliedsversammlungen der Fußballsparte teilnehmen und sind abweichend von §7 der FCN Satzung mit Vollendung des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt.

Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Jugendabteilung sämtliche Bestimmungen der Geschäftsordnung der Fußballsparte.

## D. Sonstige Bestimmungen

### § 18 Sportplatz

Die Fußballplatzanlage ist auf dem Grundstück der Gemeinde errichtet. Die Gemeinde hat hierüber mit dem Verein einen Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Die Sparte "Fußball" übernimmt dem Verein gegenüber die üblicherweise mit der Fußballplatzanlage zusammenhängenden Verpflichtungen, z.B. die ordnungsgemäße Unterhaltung.

Für die ordnungsgemäße Unterhaltung kann der Sparten-Vorstand eine Platzordnung erlassen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2019 beschlossen und tritt mit demselben Tag in Kraft.

Genehmigt durch den Vereinsvorstand gemäß § 9 der Vereinssatzung am 08.03.2019